

MERKBLATT
zu typischen Fragestellungen bei der
LMIV – Umsetzung in
gewerblichen Konditoreibetrieben¹

Für die Kennzeichnung von (bzw. Information über) Lebensmitteln sind seit 13.12.2014 die EU - LMIV² (für vorverpackte Produkte) und die österreichische AIVO³ (für nicht vorverpackte Produkte) maßgeblich. Da die Anwendung und Abgrenzung in der Praxis oftmals Probleme macht, wurde für typische Fragestellungen aus dem Bereich der gewerblichen Konditoreien dieses Merkblatt erstellt.

Wofür gilt die Kennzeichnungs- / Informationspflicht

Im Zusammenhang mit diesem Merkblatt gilt die LMIV für alle Lebensmittel:

- die für den Endverbraucher bestimmt sind;
- die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

Beispiele:

gemischter Keksteller im Ladenverkauf: -> für den Endverbraucher bestimmt
Pralinen für ein Süßwarengeschäft: -> für den Endverbraucher bestimmt
Kuvertüre für die Gastronomie: -> Lieferung für die Gemeinschaftsverpflegung

Was ist der Unterschied zwischen Kennzeichnung und Information?

Kennzeichnung ist die schriftliche Angabe am Produkt, meist durch *Etikettierung* (mittels Aufdruck auf der Verpackung, Etikett oder fix verbundenen Anhängern).

Beispiele für Kennzeichnung:

Das Etikett an einem Schokoosterhasen in Folie.
Der Anhänger an einer einzelschmuckverpackten Praline.

Information ist der Sammelbegriff für jede Art der Datenweitergabe und umfasst auch andere Arten als die *Kennzeichnung / Etikettierung*, z.B. auch *mündliche Information*.

Nicht unter Kennzeichnung, aber unter Information fällt z.B. die *mündliche Information über enthaltene allergene Zutaten*.

¹ auf Basis des Gutachtens von SV Mag. Andreas Schmörlzer

² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LebensmittelinformationsVO, LMIV)

³ Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel; BGBl II Nr. 175 / 2014

Was muss ich kennzeichnen, worüber muss ich informieren?

Die Haupt-Kennzeichnungselemente gibt die LMIV im Artikel 9 vor:

1. Bezeichnung des Lebensmittels;
2. Zutatenverzeichnis (inkl. „Allergene“) und „Menge bestimmter Zutaten“
3. Nettofüllmenge
4. Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum;
5. Hinweise zur Aufbewahrung/Verwendung;
6. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers (/importeurs);
7. Ursprungsangaben nach Artikel 26;
8. Alkoholgehalt bei Getränken (>1,2 % alc.)
9. Nährwertkennzeichnung (ab 2016 mit Ausnahmen).

Daneben gibt es noch eine Vielzahl von anderen *Kennzeichnungselementen*, beispielsweise „unter Schutzatmosphäre verpackt“ bzw. zu Süßungsmitteln, Aspartam, Süßholz, Koffein, Phytosterinen usw., aber auch zu „aufgetaut“ bzw. Warnhinweise bei Azofarbstoffen und vieles mehr.

Merke: Diese Kennzeichnung ist notwendig bei -> *vorverpackten Produkten*.
Bei -> *verkaufsvorbereitend verpackten Produkten in Selbstbedienung* entfällt die Nährwertkennzeichnung. Auch gibt es -> *Ausnahmen bei kleinen Packungen*.

Beispiel (ohne Nährwerte):

Konditorei Maier, Hauptstrasse 1, 1234 Testdorf
Edelbitterschokolade 72% Kakao mindestens. **100g**
Zutaten: Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter, Emulgator: SOJALECITHIN,
natürliches Vanillearoma. Trocken und vor Wärme geschützt lagern.
Mindestens haltbar bis: 31.12.2015

Die Information bei nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten bestimmt die AIVO:

1. die Information über „allergene Zutaten“: *mündlich* oder *schriftlich*;
2. der Hinweis „*enthält eine Phenylalaninquelle*“ (bei Aspartamzusatz) bzw. „*Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken*“ (bei > 10% Polyole): *jedenfalls schriftlich*.

Wird die Information *mündlich* erbracht, dann gilt:

1. Es muss ein für den Konsumenten deutlich sichtbarer schriftlicher Hinweis dazu vorhanden sein (Tafel, Aufkleber, Aushang etc...), mit den Worten: „*Gerne informieren wir Sie mündlich über allergene Zutaten in unseren Produkten*“
2. Jene Personen, die Auskunft geben, sind nachweislich geschult.
3. Die mündliche Auskunft erfolgt auf Basis einer schriftlichen Allergendokumentation. Aus dieser gehen die Allergene in den Produkten hervor.

Beispiel:

In der Konditorei wird mündlich informiert. An der Tür befindet sich der Aufkleber „*Gerne informieren wir Sie mündlich über allergene Zutaten in unseren Produkten*“. Der Chef hat das Verkaufspersonal geschult, nachdem er bei einer Veranstaltung der Lebensmittelakademie war. Hinter der Theke gibt es eine Produktliste mit allen Allergenen, die vom Chef aktuell gehalten wird.

Was ist verpackt, vorverpackt und verkaufsvorbereitend verpackt ?

Ein *verpacktes Produkt* ist derart umhüllt, dass ohne Änderung der Umhüllung (= Öffnen) kein Produkt entnommen oder hinzugefügt werden kann.

Ein in Folie eingeschweißter oder eingeschlagener Gugelhupf ist verpackt.
Süßwaren in oben offenen Papiertüten sind nicht verpackt (da oben offen).
Merke: Auch geschlossene Netze gelten als „Verpackung“; z.B. Semmeln.

Man unterscheidet kennzeichnungsrechtlich zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung verschiedene Arten der Verpackung. Einige haben eine -> *Kennzeichnungspflicht* (=Etikettierungspflicht), alle anderen eine -> *Informationspflicht*.

1. **Vorverpackt** Darunter fallen alle verpackten Waren *zur Abgabe an den Konsumenten oder die Gemeinschaftsverpflegung*, die keiner anderen Ausnahmebestimmung unterliegen (siehe -> 2. *Nicht Vorverpackt*). Diese Waren sind -> *Kennzeichnungspflichtig*.

Beispiel: Osterhase in Schmuckfolie gewickelt

2. **Nicht Vorverpackt**

Gewerbliche Konditoreien geben Lebensmittel meist „*nicht vorverpackt*“ ab, nur in Ausnahmefällen werden einzelne Produkte „*vorverpackt*“ abgegeben.

- a. **Offen abgegeben:** = *nicht verpackt*

Keine Kennzeichnungspflicht, aber -> *Informationspflicht (AIVO)*

Beispiel: Topfengolatsche zum sofortigen Verzehr auf Pappteller
Hier besteht lediglich die Verpflichtung zur Information gemäß AIVO (allergene Zutaten, Warnhinweise bei Süßungsmittel)

- b. **Auf Kundenwunsch / Bestellung verpackt**

Keine Kennzeichnungspflicht, aber -> *Informationspflicht (AIVO)*

Beispiel: Der Kunde bestellt ein Stück Sachertorte zum Mitnehmen – das Tortenstück wird für den Kunden zur Abgabe verpackt.
Hier besteht lediglich die Verpflichtung zur Information gemäß AIVO

- c. **Verkaufsvorbereitend verpackt:**

Die Produkte werden zur unmittelbaren Abgabe am Tag des Verkaufs oder am Tag davor verpackt („2 Tages-Regel“).

Beispiel: kleine Sachertorten werden für den Verkauf am nächsten Tag in einer Schachtel verpackt.

- i. **Abgabe in Bedienung**

Keine Kennzeichnungspflicht, aber -> *Informationspflicht (AIVO)*

- ii. **Abgabe in Selbstbedienung**

-> *eingeschränkte Kennzeichnungspflicht* nach AIVO

Beispiel: SB - Sachertorte in Schachtel: trägt ein Etikett mit allen Pflichtkennzeichnungselementen, ausgenommen Nährwerte.

- d. **Lagerpackungen**, die vor Abgabe geöffnet werden.

Keine *Kennzeichnung* oder *Information*, da keine verpackte Abgabe

Beispiel: Marmorkuchen wird am Montag frisch in Folie eingepackt und am Mittwoch ausgepackt und offen verkauft. Keine Kennzeichnung.

Wie ist die zeitliche Bemessung bei verkaufsvorbereitend verpackter Ware?

Waren, die *im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackt* werden, werden von dem Begriff „*vorverpacktes Lebensmittel*“ nicht erfasst, sie gelten als *verkaufsvorbereitend verpackt*. Sie sind nach LMIV Produkten gleichgestellt, die offen abgegeben oder auf Kundenwunsch (= Bestellung, Auftrag) am Verkaufsort verpackt werden.⁴

Als vertretbare Zeitspanne für „im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf“ gilt der Tag des Verkaufs und der Tag davor („2-Tagesregel“). Dabei ist nicht wesentlich, ob die Ware am Verkaufsort (z.B. Filiale) oder woanders (z.B. Zentrale) verpackt wurde.

Bei Confiseriespezialitäten und Konditoreiwaren aus gewerblichen Meisterbetrieben ist die Anfertigung einer besonders schmuckvollen Verpackung üblich, wozu meist mehrere Verpackungsschritte nötig sind. Zur Bemessung der 2-Tagesregel wird dabei der letzte maßgebliche Schritt herangezogen.

Als letzter Verpackungsschritt kann beispielsweise das Verschließen einer Pralinenverpackung mit einem Siegel- oder Schmucketikett gesehen werden. Diese Tätigkeit darf somit maximal einen Tag vor dem Verkauf stattfinden (2-Tagesregel).

Merke:

Werden verkaufsvorbereitend verpackte Waren in Selbstbedienung (SB) abgegeben, sieht die österr. AIVO eine (eingeschränkte) *Kennzeichnungspflicht* vor.

Beispiel: Im Fasching werden in einer Schachtel jeden Morgen frisch verpackte Krapfen auf der Vitrine zur Selbstentnahme durch den Kunden angeboten.
-> *Kennzeichnungspflicht* (ohne Nährwerte), da Selbstbedienung

Somit unterliegen in Summe alle verpackten Produkte, die in Selbstbedienung abgegeben werden, jedenfalls einer *Kennzeichnungs- / Etikettierungspflicht*.

⁴ Vgl. LMIV Art. 2 Abs. 2 lit. e

Welche Produkte müssen eine Kennzeichnung / Etikettierung tragen? Wie muss bei den Produkten informiert werden?

Kennzeichnungs- / Etikettierungspflicht besteht:

1. nach LMIV für *vorverpackte Produkte*

z. B. verpackte Pralinenschachtel, die an die Gastronomie zum Weiterverkauf abgegeben wird. -> voller Kennzeichnungsumfang gemäß LMIV

2. nach AIVO für *verkaufsvorbereitend verpackte Produkte in Selbstbedienung.*

z. B. frische Krapfen in Schachtel verpackt, in SB Vitrine angeboten:
-> *eingeschränkter Kennzeichnungsumfang* gemäß AIVO
(alle Pflichtkennzeichnungselemente außer Nährwertdeklaration).

Alle anderen Produkte müssen überhaupt keine Kennzeichnung tragen, auch kein Füllgewicht, MHD-Datum oder ähnliches. Jedoch müssen hier nach AIVO (ausschließlich) folgende Informationen bereit gestellt werden:

1. die Information über „allergene Zutaten“: *mündlich* oder *schriftlich*;
2. der Hinweis „*enthält eine Phenylalaninquelle*“ (bei Aspartamzusatz) bzw. „*Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken*“ (bei > 10% Polyole): *jedenfalls schriftlich.*

Merke: Auf *freiwilliger Basis* dürfen auch *andere Angaben bereitgestellt* und auch etikettiert werden. Dabei sind jedoch alle Vorgaben der LMIV verpflichtend einzuhalten (*Unterwerfungspflicht bei freiwilligen Angaben* - „opt in“).

Beispiel: Eine auf Bestellung verpackte Pralinenmischung wird mit einem MHD versehen. Dieses muss die Anforderungen gem. LMIV erfüllen, z.B. : „Mindestens haltbar bis: Tag.Monat.Jahr“.

Müssen bei *Mischungen einzelner Sorten* (z.B. Keksteller, gemischte Pralinen) die Informationen getrennt nach Sorte bereitgestellt werden?

Nein. Dies ist weder bei *vorverpackten noch bei nicht vorverpackten Mischartikeln* notwendig. Werden die Sorten jedoch einzeln zum Verkauf angeboten, ist eine reinsortige Information erforderlich.

Beispiele:

Pralinen gemischt werden vorverpackt abgegeben. Die Zutaten aller Pralinen können gemeinsam in der Zutatenliste angegeben werden.

Ein gemischter Keksteller wird verkaufsvorbereitend verpackt in Bedienung abgegeben; über die Allergene kann in Summe informiert werden.

Verschiedene Kekse werden reinsortig angeboten, die Kunde kann nach Belieben wählen. Hier sind die Informationen pro Sorte bereitzustellen.

Auf Bestellung verpackte Ware: ist die Art der Bestellung (im Geschäft oder durch technische Hilfsmittel [Telefon, Fax, Email ...] – Fernbestellung) und die Art der Übergabe (persönlich, Versand) für die Einstufung wesentlich?

Nein. Auf Bestellung verpackte Ware ist nicht vorverpackt und unterliegt damit nicht den Kennzeichnungsverpflichtungen. Auf die Art und Weise des Bestellvorganges kommt es dabei nicht an, dies gilt für im Geschäft persönlich ausgesprochene Bestellungen wie für Fernbestellungen gleichermaßen.

Auch ist die Art und Weise der Übergabe für die Ermittlung einer Kennzeichnungspflicht nicht maßgeblich. Über Versand zugestellte Lieferungen sind hierfür gleich zu bewerten wie persönlich ausgehändigte Ware.

Merke:

1. Die Fernbestellung (z. B. per Telefon, Mail) und der Versand von verkaufsvorbereitend verpackten Produkten (als Paket per Post) sind den auf Bestellung verpackten Waren (im Geschäft im Beisein des Kunden) gleichgestellt. Hier besteht lediglich die Verpflichtung zur Information gemäß AIVO (allergene Zutaten, Warnhinweise bei Süßungsmittel) zum Zeitpunkt der Bestellung und bei Lieferung.

Beispiel: Eine Kunde bestellt telefonisch 2 kg Kekse gemischt. Über Allergene kann bei Bestellung und bei Abholung mündlich informiert werden.

2. Bei Fernbestellung von vorverpackten Produkten (Verkauf ab Lager) sind die Regelungen zum Fernabsatz zu berücksichtigen (LMIV Artikel 14). Hierfür müssen die Informationen aller Pflichtkennzeichnungselemente (mit Ausnahme des MHD) bereits im Vorfeld schriftlich bereitstehen (z.B. im Onlineshop).

Ist bei auf (Fern-)Bestellung verpackter Ware über Allergene zu informieren?

Ja. Jedenfalls sind bei auf Bestellung verpackten Waren die Informationspflichten der AIVO zu berücksichtigen. Über „Allergene“ kann schriftlich oder – bei einem entsprechenden Hinweis – auch mündlich informiert werden. Dieser Hinweis („Gerne informieren wir Sie mündlich über allergene Zutaten in unseren Produkten“) muss deutlich wahrnehmbar sein, im Verkaufslokal und für Fernbestellungen in den Bestellunterlagen (Katalog, Preislisten, Flyer, Homepage, etc...).

Bei Fernbestellungen muss es dem Konsumenten möglich sein, diese Informationen vor Bestellaufgabe und auch zum Zeitpunkt der Lieferung zu erfahren. Dies ist auch mittels telefonischer Kontaktaufnahme möglich, vor allem wenn die Bestellung telefonisch erfolgt. Wird vom Konsumenten eine email-Korrespondenz bevorzugt, ist dies natürlich auch ein geeignetes Medium.

Merke: Die Regelungen der LMIV zu Fernabsatz betreffen in erster Linie vorverpackte Waren, die an Endverbraucher unter Einsatz technischer Hilfsmittel abgegeben wird. Für auf Bestellung produzierte u/o verpackte Ware ist jedoch ebenfalls vorgesehen, die Informationen nach AIVO vor der Bestellung und bei der Lieferung bereitzustellen, schriftlich (z.B. Lieferschein, Rechnung) oder ggf. auch mündlich.

Sind „Spurenhinweise“ zu anderen Allergenen notwendig?

Nein. Hinweise über mögliche Kreuzkontakte sind als „freiwillige Angaben“ nicht verpflichtend und meistens auch nicht sinnvoll (siehe [Keine Haftung bei Spuren](#)).

Ist eine einzelschmuckverpackte Praline vorverpackt?

Meist ja. Einzelschmuckverpackte Pralinen werden regelmäßig länger im Vorhinein umhüllt und gelten daher auch bei einzelner Abgabe als vorverpackt. Aufgrund der speziellen Form handelt es sich dabei immer um -> *Kleinstpackungen*.

Gibt es Ausnahmen für kleine Packungen (Kleinstpackungen)?

Ja. Je nach Größe der „Größter Oberfläche“ sind die Ausnahmen unterschiedlich.

1. Normalgröße: Bei diesen Verpackungen ist die Schriftgröße nach LMIV so zu wählen, dass der kleinste Buchstabe 1,2 mm hoch ist.
Achtung! Für die Ziffern der Füllmenge gelten die Größenvorgaben der *FertigpackungsVO*, z.B. 2 mm bis 50 g; 3 mm bis 200 g.
2. Mittel: *Größte Oberfläche* < 80 cm² (entspricht einer Fläche von 8 x 10 cm); Hier ist die LMIV - Schriftgröße statt 1,2 mit 0,9 mm festgelegt.
3. Klein: *Größte Oberfläche* < 25 cm² (entspricht 5 x 5 cm); hier ist ab 2016 keine Nährwertkennzeichnung erforderlich.
4. Kleinst: *Größte Oberfläche* < 10 cm² (entspricht 4 x 2,5 cm); Diese Packungen müssen nur folgende Kennzeichnung tragen:
 - a. *Bezeichnung*,
 - b. „*allergene Zutaten*“
 - c. *Nettofüllmenge*
 - d. *Angaben zur Haltbarkeit* (MHD).
 - e. Über das *Verzeichnis der Zutaten* ist auf andere Weise zu informieren, dies kann bspw. auch auf Anfrage mündlich erfolgen oder durch eine Veröffentlichung im Internet.

Merke: Anhänger, Banderolen und anderes Schmuckmaterial wird bei der Bemessung der „größten Oberfläche“ nicht berücksichtigt. Größenbeispiele:
(*Achtung – Tatsächliche Größe kann durch Ausdruck verändert sein!*)

